

## Informationen zur US-Nachlasssteuer

Auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer besteht zwischen den USA und Deutschland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Sowohl die USA als Standort der Fondsimmobilen (Belegenheitsstaat) als auch Deutschland als Wohnsitzstaat des Anlegers haben das Besteuerungsrecht auf dieses Vermögen. Die Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass in Deutschland die gegebenenfalls in den USA gezahlte Nachlasssteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anteilig angerechnet wird, jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaftsteuer für dieses Auslandsvermögen.

### **US-Nachlasssteuererklärung erst ab 60.000 US-Dollar erforderlich**

Eine US-Nachlasssteuererklärung wird nur dann erforderlich, wenn der Verkehrswert des US-Vermögens des Verstorbenen (wie im deutsch-amerikanischen Abkommen über Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer definiert) zum Zeitpunkt des Todes 60.000 US-Dollar übersteigt. Der für eine Jamestown-Fondsbeteiligung anzusetzende Verkehrswert orientiert sich grundsätzlich am Nominalwert der Beteiligung, ist aber insbesondere von der individuellen Investition abhängig. Bei Ermittlung des US-Nachlasses sind **alle** in den USA belegenen Vermögenswerte zu berücksichtigen.

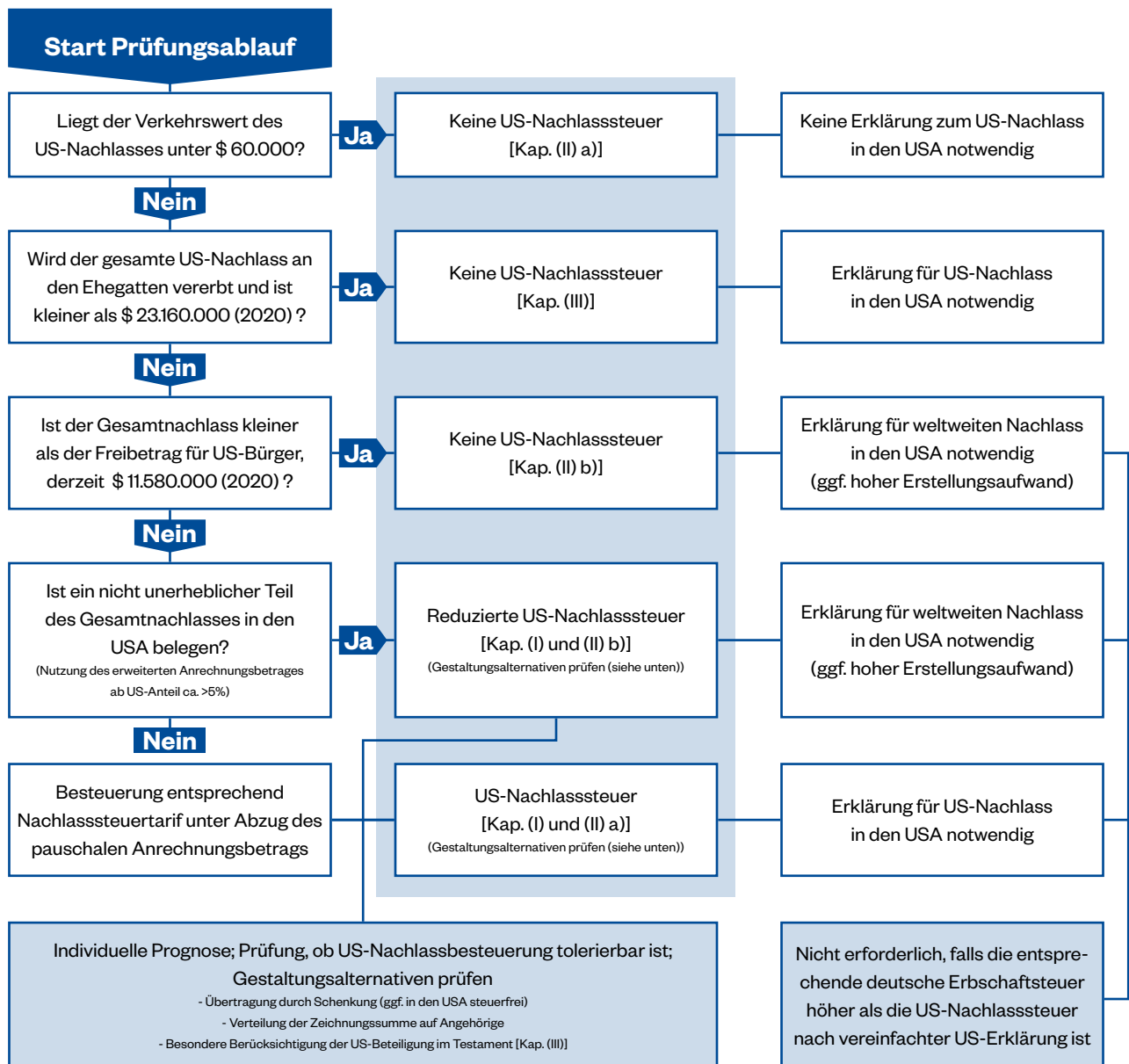
### **Einreichen der US-Nachlasssteuererklärung über Jamestown – Gebühr ab 300 Euro**

Die Nachlasssteuererklärung ist innerhalb von neun Monaten nach dem Todestag abzugeben. Wenn Steuer geschuldet wird, fallen bei verspäteter Abgabe Strafgebühren und Verzugszinsen an. Das Jamestown-Tochterunternehmen JT Tax Services, L.P. übernimmt gerne die Erstellung einer US-Nachlasssteuererklärung. Die Gebühr beträgt derzeit 300 Euro, sofern das US-Vermögen ausschließlich Jamestown-Beteiligungen umfasst. Bei Einbeziehung weiterer Vermögenswerte fallen zusätzliche Gebühren an. Die Abgabe einer weltweiten US-Nachlasssteuererklärung, bei der neben dem US-Vermögen das weltweite Vermögen des Erblassers berücksichtigt werden muss, ist mit einem erheblichen Erstellungs- und Kostenaufwand verbunden. Es sollte daher vorab die Angemessenheit der Abgabe einer solchen Erklärung geprüft werden.

**Hinweis: Es handelt sich hier um allgemeine Informationen, die eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen können.**

### **Prüfen, was zu tun ist**

Für die meisten Jamestown-Anleger ist es nicht notwendig, sämtliche auf den folgenden Seiten dargestellten Erläuterungen durchzusehen. Anhand des nachfolgenden Schemas ist eine vereinfachte Prüfung möglich, inwieweit der Anleger von der US-Nachlassbesteuerung betroffen ist und welche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Angaben in den eckigen Klammern verweisen direkt auf das relevante Kapitel im nachfolgenden Text.



### (I) Nachlasssteuersätze in den USA

Grundsätzlich wird in den USA der Nachlass bzw. für ausländische Investoren der dort belegene Vermögensanteil des Nachlasses besteuert und nicht, wie in Deutschland, die Erben. Aus dieser Systematik folgt auch, dass keine verschiedenen Steuerklassen bestehen. Die Nachlasssteuersätze richten sich somit ausschließlich nach der Höhe des steuerpflichtigen Nachlasses. Die Steuersätze sind progressiv gestaffelt und betragen zwischen 18 Prozent bei einem Nachlassvermögen bis 10.000 US-Dollar und 40 Prozent für einen über eine Million US-Dollar hinausgehenden Anteil. Tabelle 1 zeigt den Stand für das Jahr 2020, vor Berücksichtigung von Freibeträgen und Steuergutschriften.

**Tabelle 1: Einheitliche Steuersätze vor Berücksichtigung von Freibeträgen und Steuergutschriften**

<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
Steuerpflichtiger Nachlass		Steuern auf Beträge aus Spalte A	Steuersatz, wenn Betrag > A
ab...	bis zu \$ 10.000	—	18 %
\$ 10.000	\$ 20.000	\$ 1.800	20 %
\$ 20.000	\$ 40.000	\$ 3.800	22 %
\$ 40.000	\$ 60.000	\$ 8.200	24 %
\$ 60.000	\$ 80.000	\$ 13.000	26 %
\$ 80.000	\$ 100.000	\$ 18.200	28 %
\$ 100.000	\$ 150.000	\$ 23.800	30 %
(Lesebeispiel) \$ 150.000	\$ 250.000	\$ 38.800	32 %
\$ 250.000	\$ 500.000	\$ 70.800	34 %
\$ 500.000	\$ 750.000	\$ 155.800	37 %
\$ 750.000	\$ 1.000.000	\$ 248.300	39 %
über \$ 1.000.000	—	\$ 345.800	40 %

Lesebeispiel: Bei einem steuerpflichtigen US-Nachlass von \$ 200.000 beträgt die Belastung:  $\$ 38.800 + (\$ 200.000 - \$ 150.000) \times 32 \% = \$ 54.800$  (vor Berücksichtigung von Steuergutschriften)

## (II) „Unified Credit“ / Steueranrechnungsbetrag

a) Beschränkt steuerpflichtige Nachlässe (von Personen, die weder US-Staatsbürger waren noch in den USA ihren Wohnsitz hatten) erhalten einen **pauschalen Steueranrechnungsbetrag (unified credit) von 13.000 US-Dollar**. Die nach der vorangegangenen Tabelle berechnete Steuerschuld mindert sich um diesen Anrechnungsbetrag, sodass gilt:

**Bei einem US-Nachlass bis 60.000 US-Dollar fallen grundsätzlich keine Steuern an, und die Abgabe einer US-Nachlasssteuererklärung ist nicht erforderlich.**

b) Sofern in den USA eine Steuererklärung zum weltweiten Nachlass abgegeben wird, kann alternativ ein **höherer Anrechnungsbetrag** gewährt und damit ein größerer US-Nachlass steuerfrei gestellt werden (siehe auch Kapitel (IV)).

In Tabelle 2 werden die für Nachlässe von US-Bürgern geltenden erhöhten Anrechnungsbeträge aufgeführt, die dazu führen, dass US-Nachlässe bis zu den ebenfalls genannten Grenzen gänzlich steuerfrei bleiben. Diese erhöhten Anrechnungsbeträge werden auf Antrag auch Personen mit anderer Staatsangehörigkeit gewährt. Maßgeblich ist das Verhältnis zwischen dem Wert des in den USA belegenen Bruttonachlasses, der nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens in den USA besteuert werden kann, und dem Wert des weltweiten Nachlasses:

**Tabelle 2: Steueranrechnungsbetrag und Freibetrag**

Jahr	Anrechnungsbetrag für US-Personen*	Freibetrag für US-Personen* (bzw. begrenzter Ehegattenfreibetrag, Kap. (III))
2013	\$ 2.045.800	\$ 5.250.000
2014	\$ 2.081.800	\$ 5.340.000
2015	\$ 2.117.800	\$ 5.430.000
2016	\$ 2.125.800	\$ 5.450.000
2017	\$ 2.141.800	\$ 5.490.000
2018	\$ 4.417.800	\$ 11.180.000
2019	\$ 4.505.800	\$ 11.400.000
ab 2020	\$ 4.577.800	\$ 11.580.000*

\*Jährliche Anpassung

Beispiel: Ein deutscher Investor mit Wohnsitz in Deutschland hält US-Beteiligungen im Verkehrswert von insgesamt \$ 500.000. Er verstirbt 2020. Der Wert des weltweiten Gesamtnachlasses beträgt \$ 3.000.000. Für die Ermittlung der Nachlasssteuer ist unerheblich, an wen der Nachlass vererbt wird. Lediglich bei Übergang an Ehegatten wird eine besondere Vergünstigung gewährt [Kap. (III)].

<b>US-Nachlass</b> Bsp.: \$ 500.000	×	<b>Anrechnungsbetrag für US-Personen</b> Bsp.: \$ 4.577.800	=	<b>Individueller Anrechnungsbetrag des Investors</b> Bsp.: \$ 762.967
<b>Gesamtnachlass (weltweit)</b> Bsp.: \$ 3.000.000				

US-Nachlasssteuer gemäß Tabelle 1: \$155.800 abzüglich \$762.967 Anrechnungsbetrag = 0; dies entspricht einem Nachlasssteuersatz von 0% auf den US-Nachlass.

Ist der individuelle Steueranrechnungsbetrag für deutsche Investoren niedriger als der Standard-Anrechnungsbetrag von 13.000 US-Dollar, wird letzterer gewährt. Bei Abgabe einer weltweiten US-Nachlasssteuererklärung fällt keine US-Nachlasssteuer an, wenn der weltweite Gesamtnachlass die in den USA gewährten Freibeträge (Tabelle 2, rechte Spalte) nicht überschreitet.

Auch in Fällen, in denen der durch die weltweite US-Nachlasssteuererklärung gewährte Anrechnungsbetrag nicht zu einer völligen Steuerfreiheit in den USA führt, kann hierdurch gegebenenfalls eine wesentliche steuerliche Erleichterung gegenüber dem Standard-Anrechnungsbetrag (gemäß a)) erzielt werden. Bereits ab einem Anteilswert von etwa fünf Prozent des US-Vermögens am weltweiten Vermögen ist die Option zur Abgabe einer weltweiten US-Nachlasssteuererklärung prüfungswert, um eine Entlastung zu erzielen.

### (III) Ehegattenfreibeträge

Das an den nicht in den USA ansässigen Ehepartner übergehende Eigentum des Verstorbenen wird nur insoweit in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, als sein Wert 50 Prozent des gesamten US-Nachlasses übersteigt. Hierdurch ergibt sich für das an den Ehegatten übergehende Vermögen ein Ehegattenfreibetrag bis zu einer Höhe von 50 Prozent des gesamten US-amerikanischen Nachlasses.

Von der so ermittelten Besteuerungsgrundlage wird zusätzlich ein „begrenzter Ehegattenfreibetrag“ in Höhe des Freibetrags für US-Personen (Tabelle 2, rechte Spalte) gewährt. Von der eventuell hierauf verbleibenden Steuerlast ist nochmals der bereits angeführte Anrechnungsbetrag abzuziehen. Diese dreifache Begünstigung führt dazu, dass in Deutschland ansässige Personen US-Nachlassvermögen mindestens in folgender Höhe erbschaftsteuerfrei an Ehegatten vererben können:

**Tabelle 3: Vererbung an den Ehegatten**

Jahr	US-steuerfreier Mindestbetrag*
2013	\$ 10.620.000
2014	\$ 10.800.000
2015	\$ 10.860.000
2016	\$ 10.900.000
2017	\$ 10.980.000
2018	\$ 22.360.000
2019	\$ 22.800.000
2020	\$ 23,160,000*

\*Jährliche Anpassung

Wird ein Teil des Nachlasses an den Ehegatten und der Rest an andere Personen, zum Beispiel an die Kinder vererbt, so bleibt der an den Ehegatten vererbte Teil aufgrund der hohen Freibeträge in der Regel in den USA steuerfrei. Der restliche Teil wird entsprechend der in Kapitel (II) beschriebenen Anrechnungsbeträge besteuert. Unter Umständen ist daher zu erwägen, **bei hohen US-Fondsbeteiligungen das Testament so anzupassen**, dass der US-Nachlass **vollständig an den Ehegatten**, der die höhere Begünstigung erhält, vererbt wird. In diesen Fällen ist es empfehlenswert, einen Steuerberater zu konsultieren.

Da die US-Steuerlast sowohl von der Höhe des US-Vermögens als auch von der Höhe des Gesamtnachlasses abhängt und die gewährten Vergünstigungen Veränderungen unterliegen, ist eine standardisierte Aussage zur Steuerhöhe nicht möglich.

#### **(IV) Wirtschaftliches Ergebnis unter Einbeziehung der Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland**

Die in Kapitel (II) und (III) beschriebenen Vergünstigungen führen im Ergebnis dazu, dass im Erbfall für einen großen Teil der Investoren in geschlossene US-Immobilienfonds keine US-Nachlasssteuer anfällt. Da das US-Vermögen jedoch zur Erhebung der deutschen Erbschaftsteuer herangezogen wird, ist eine Besserstellung gegenüber in Deutschland belegenen Vermögenswerten ebenfalls nicht möglich.

Die in den USA gezahlte Nachlasssteuer wird gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen auf die deutsche Erbschaftsteuer anteilig angerechnet – jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaftsteuer für dieses Auslandsvermögen. Der erhöhte Aufwand einer weltweiten US-Nachlasssteuererklärung ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch eine US-Steuerlast vermieden oder vermindert wird, die andernfalls die entsprechende deutsche Erbschaftsteuer nicht unwesentlich übersteigen würde. Ist dies nicht der Fall, kann auf die Abgabe der weltweiten US-Nachlasssteuererklärung verzichtet werden, da hierdurch nur eine Verschiebung einer insgesamt unveränderten Steuerbelastung zwischen den USA und Deutschland erzielt würde.

Eine erhebliche Steuerbelastung in den USA, die über die in Deutschland anfallenden Werte hinausgeht, ergibt sich nur dann, wenn folgende Kriterien allesamt zutreffen: Der US-Nachlass ist hoch, nimmt jedoch im Verhältnis zum weltweiten Gesamtnachlass nur einen geringen Anteil ein und wird nicht an den Ehegatten vererbt. Insbesondere in diesen Fällen empfiehlt sich die frühzeitige Prüfung von Gestaltungsalternativen, zum Beispiel in Form einer Neuzeichnung durch Angehörige oder der Übertragung durch eine (in den USA zum Teil steuerfreie) Schenkung unter Berücksichtigung der deutschen Schenkungsfreibeträge. In diesen Fällen sollte der Rat eines Steuerberaters hinzugezogen werden.

### Fragen? Wir helfen gerne:

Frau Schneider

T +49 221 3098-216

E [christa.schneider@jamestown.de](mailto:christa.schneider@jamestown.de)

Frau Etscheidt

T +49 221 3098-242

E [maria.etscheidt@jamestown.de](mailto:maria.etscheidt@jamestown.de)